

**Bitte beachten: Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die im
Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst (KWMBI) veröffentlichte Fassung.**

Zwischenprüfungsordnung

der Universität Passau

für den Studiengang Rechtswissenschaft

Vom 8. September 2000

in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 27. November 2001

Auf Grund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Universität Passau folgende Zwischenprüfungsordnung*:

§ 1

Inhalt und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 7 Abs. 1 Nrn. 1 - 6 genannten Fächer einschließlich ihrer geschichtlichen, wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen.

(2) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab.

(3) Sie dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist, und ist nach Maßgabe der Studienordnung der Universität Passau für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung vom ... 2000 (KWMBL ...) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

§ 2

Durchführung der Prüfung und Prüfungsorgan

Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Dekan der Juristischen Fakultät verantwortlich; er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die notwendigen Entscheidungen.

§ 3

Prüfer

(1) Die Prüfer werden vom Dekan bestellt.

(2) Zu Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) Der jeweilige Aufgabensteller (§ 7 Abs. 2) wählt aus den vom Dekan bestellten Prüfern die für die Korrektur der Prüfungsarbeiten zuständigen Prüfer aus.

* Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, als Student im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau immatrikuliert ist.

(2) Ohne Antrag sind die Studenten zur Zwischenprüfung zuzulassen, die seit dem 1. Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau immatrikuliert sind. Andere Studenten werden nur auf Antrag zur Prüfung zugelassen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Prüfungssemesters schriftlich an den Dekan zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob und welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 6) ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Meldung zu den Teilprüfungen; Prüfungsfristen

(1) Die Termine für die Meldung zu Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Prüfungssemesters ortsüblich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.

(2) Wird die Frist für die Meldung zu einer Teilprüfung aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die nicht fristgerecht abgelegte Teilprüfung als abgelegt und nicht bestanden (Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG). Gründe, die das Überschreiten einer Frist rechtfertigen, sind ohne Verzug schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft zu machen. Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Dekan. Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Der Student hat sich so rechtzeitig zu den Teilprüfungen zu melden, dass er die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters abschließen kann.

(4) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung sind die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung zur berücksichtigten.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang werden angerechnet, wenn sie an anderen inländischen Universitäten erbracht wurden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Eine Zwischenprüfung und andere vergleichbare Prüfungen im selben Studiengang, die der Prüfling an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden studienbegleitenden, schriftlichen Klausuren (Teilprüfungen):

1. jeweils zwei zweistündige Klausuren zum Abschluss der Grundkurse im Privatrecht, Staatsrecht und Strafrecht (Grundkursklausuren),
2. zwei einstündige Semesterabschlussklausuren (Teilklausuren) im Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse und im Mobiliarsachenrecht,
3. zwei einstündige Semesterabschlussklausuren (Teilklausuren) im Besonderen Verwaltungsrecht (Kommunalrecht/Polizeirecht/Baurecht),
4. zwei einstündige Semesterabschlussklausuren (Teilklausuren) im Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse und im Immobiliarsachenrecht,

5. zwei einstündige Semesterabschlussklausuren (Teilklausuren) im Allgemeinen Verwaltungsrecht und im Verwaltungsprozessrecht sowie
6. zwei einstündige Semesterabschlussklausuren (Teilklausuren) im Strafprozessrecht.

(2) Die Aufgaben werden durch die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson (Aufgabensteller) gestellt; dabei sind die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundlagen in die Aufgabenstellung mit einzubeziehen.

(3) Termine für Teilprüfungen werden sechs Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

§ 8

Bewertung von Teilprüfungen

(1) Die Noten für die Klausuren werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Bewertung richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel je von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Von der Bestellung des zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn

1. kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht,
2. die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

(3) Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“, der andere Prüfer die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ oder besser und ergibt sich als arithmetisches Mittel aus beiden Bewertungen eine Punktzahl von weniger als 4 Punkten, dann ist die Aufsichtsrarbeit dem Aufgabensteller zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn

1. je eine Grundkursklausur im Zivilrecht, im Staatsrecht und im Strafrecht (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) und

2, je eine Semesterabschlussklausur (Teilklausur) in den in § 7 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 bezeichneten Rechtsgebieten

mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten für die Teilprüfungen (§ 8) werden dem Zeugnis beigefügt.

(4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 5 Abs. 2 als nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 10 Wiederholung

(1) Die Zwischenprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Bereits bestandene Teilprüfungen werden bei einer Wiederholung angerechnet. Fehlversuche in Zwischenprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sowie in vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(2) Wiederholungsprüfungen müssen jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern dem Prüfling nicht wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate. Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Gründe nicht zu vertreten.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung vom Aufgabensteller mit „ungenügend (= 0 Punkte)“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend (= 0 Punkte)“.

(2) Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen vom Dekan überprüft werden.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile von einem bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen ohne Verzug, in jedem Falle aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Dekan oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr von Amts wegen getroffen werden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 berichtigt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Teilprüfung ablegen konnte, so kann diese Teilprüfung als „ungenügend (= 0 Punkte)“ bewertet werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 zu ersetzen. Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ist eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Für das Recht des Prüflings auf Einsicht in seine bewerteten Prüfungsarbeiten gilt das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Eine Zwischenprüfung nach dieser Ordnung ist von den Studenten abzulegen, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnen. Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihr Studium bereits begonnen haben, können auf Antrag die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 19. Juli 2000 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 07.08.2000 Nr. X/5 – 10b/35 434.

Passau, den 8. September 2000

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Rektor

i.V.

Dr. Karl August Friedrichs

Diese Satzung wurde am 8. September 2000 in der Universität Passau niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. September 2000 durch Anschlag in der Universität Passau bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. September 2000.